

Bedingungen zur tierschutzkonformen Verwendung

- Es ist durch bestimmungsmäßige Verwendung sicherzustellen, dass dem Hund durch das Produkt keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zugefügt werden bzw. der Hund nicht in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert wird.
- Das Halsband muss in Breite und Weite dem Hund angepasst sein. Empfohlen wird eine Mindestbreite von etwa einem Drittel der Halslänge des Hundes (gemessen vom Ohransatz bis zum Vorderrand des Schulterblatts). Das Halsband soll im hinteren bis mittleren Drittel des Halses angepasst und getragen werden. Bei der Einstellung der Weite gilt, dass ohne Druck auszuüben 1 bis 2 Finger unter das Halsband geschoben werden können.
- Das Halsband darf nie so eng anliegen, dass der Halsumfang des Hundes eingeengt wird. Zughalsbänder dürfen nur mit Zugbegrenzung/Zug-Stopp und entsprechender Einstellung (sodass dem Hund durch das Zusammenziehen das Atmen nicht erschwert werden kann) verwendet werden.
- Es ist durch Training (über positive Motivation, vorzugsweise schon beim Welpen) eine Leinenführigkeit des Welpen anzustreben. Wenn ein Hund häufig an der Leine zieht, ist ein gut sitzendes Brustgeschirr vorzuziehen.
- Das Gutachten der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz und das Tierschutz-Kennzeichen bestätigen ausschließlich die Tierschutzkonformität, das heißt die Übereinstimmungen des Produktes mit den Vorgaben des österreichischen Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Die Erfüllung sicherheitsrechtlicher bzw. -technischer Anforderungen sowie die Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen (sicherheitspolizeirechtliche Vorgaben, Betriebssicherheit, Patentschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Überprüfung und des Gutachtens.

Weitere Informationen siehe www.tierschutzkonform.at